

Anlage

A

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/ S 16 „Fassbinderweg“

- Übersichtsplan
- Angabe der Rechtsgrundlagen
- Textliche Festsetzungen und Hinweise

(Planungsstand: Entwurf, Februar 2019)

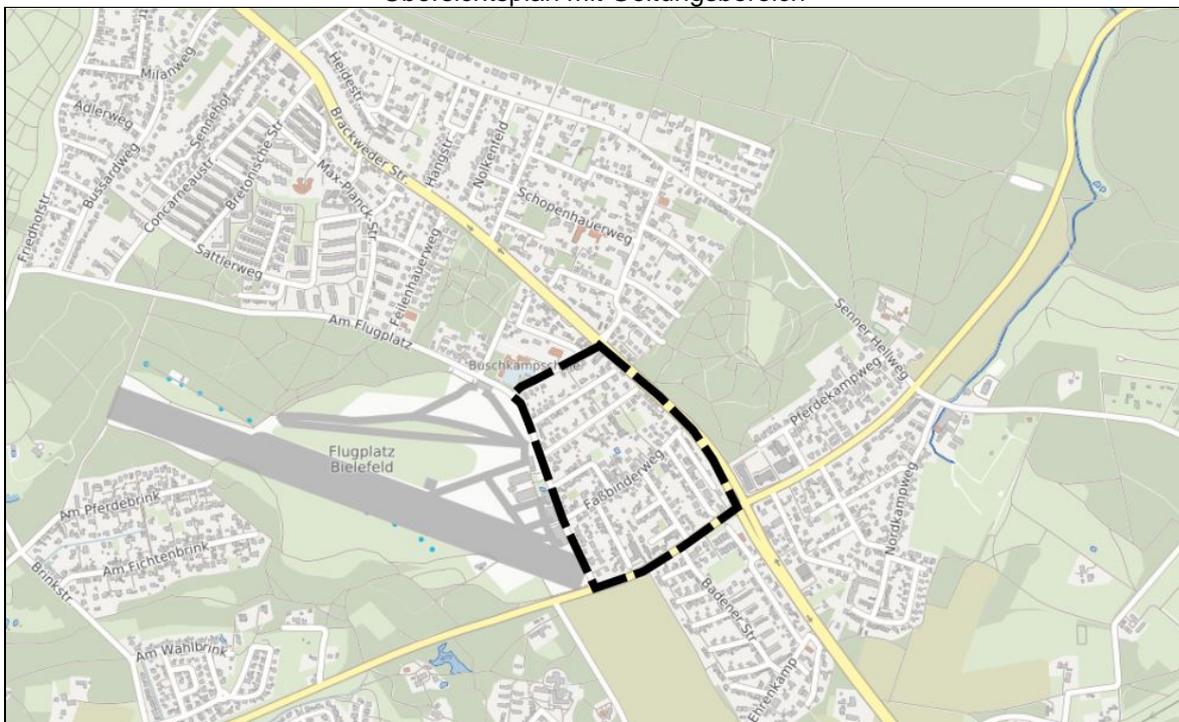
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/ S16

„Fassbinderweg“

Textliche Festsetzungen, Zeichenerklärung

Entwurf
Februar 2019

Übersichtsplan mit Geltungsbereich



Verfasser:

Stadt Bielefeld, Bauamt, 600.52

| | |
|--|--|
| | <p>Angabe der Rechtsgrundlagen</p> <hr/> <p><u>Angabe der Rechtsgrundlagen</u></p> <p>Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634);</p> <p>die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);</p> <p>das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434);</p> <p>§ 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. S. 421);</p> <p>die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90).</p> <p><u>Anmerkung</u></p> <p>Soweit bei den Festsetzungen von Baugebieten keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4) - (10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 - 14 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplanes.</p> <p>Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 89 BauO NRW 2018 in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 86 (1) Ziffer 20 BauO NRW 2018 und können gemäß § 86 (3) BauO NRW 2018 als solche geahndet werden.</p> |
|--|--|

Auszug aus den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. I/ S 16 in seiner Ursprungsfassung vom 18.05.1967 – sowie: Darstellung der Streichungen -

„IV. Gestaltung

[...]

- 6.) ~~Die Grundstückseinfriedigungen entlang der B68 und der LIO 788 sind tür- und torlos, direkt hinter der Straßenbegrenzungslinie mit bepflanzten Spriegel- oder Drahtzäunen mit einer Höhe von ca. 1,20 vorzunehmen. In den im Bebauungsplan eingetragenen Sichtfeldern zur B 68 und LIO 788 darf Einfriedigung und eventueller Bewuchs die Höhe von 0,70 m, gemessen von Fahrbahnoberkante, nicht überschreiten.~~

~~Alle übrigen Einfriedigungen sind in der vorgenannten Art, jedoch nur 0,60 m hoch, anzulegen. Massive Einfriedigungen sind nicht zulässig.~~

~~Alle Fußgängerwege, die nicht entlang der Fahrstraßen verlaufen, sind mit einem 0,80 m hohen Spriegelzaun mit Grünbepflanzung zu versehen.~~

Um die Übersicht an den Straßeneinmündungen sicherzustellen, ist die Bepflanzung und Einfriedigung der in den Sichtfeldern befindlichen Vorgärten so zu halten, dass die Übersicht gewahrt bleibt. Für die Größe der Sichtfelder an den Straßeneinmündungen von Gemeindestraßen und Katheten von je 20 m, in Straßenachse gemessen, bei Einmündungen in nicht qualifizierte Straßen, zugrunde zu legen.

Die Vorgärten sollen mit Rasen, Stauden und Sträuchern und Bäumen bepflanzt werden. Der noch vorhandene Baumbestand ist weitgehend zu schonen.

[...]“

Hinweis:

Durch die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/ S 16 sollen die oben durchgestrichenen textlichen Festsetzungen entfallen. **Alle anderen Festsetzungen der Urfassung behalten Bestand.**